

Satzung

des

*Bezirksverbandes
Osnabrück
der Kleingärtner e.V.*

Neufassung nach der Verabschiedung in der
Jahreshauptversammlung am 21. April 2001.

geändert am 08. April 2006 bei der Mitgliederversammlung

1 Name und Sitz

- .1 Der Verband führt den Namen:
Bezirksverband Osnabrück der Kleingärtner e. V.,

Der Verband hat seinen Sitz in Osnabrück.
- .2 Der Verband ist Mitglied in einem dem
Bundesverband Deutscher Gartenfreunde (B D G)
angeschlossenen Landesverband.
- .3 Der Verband ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Osnabrück unter der
Nr.: 9 VR 1326 eingetragen.
- .4 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2 Zweck und Aufgaben:

- .1 Der Verband ist überparteilich sowie konfessionell und weltanschaulich neutral.
Er ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- .2 Er verfolgt ausschliesslich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.
- .21 Einen Zusammenschluss aller Kleingärtner in Vereinen herbeizuführen mit dem Ziel, die Mitglieder in ihrer Geschäftsführung und ihrem Wirken als gemeinnützige Unternehmen im Sinne des Bundeskleingartengesetzes bzw. der jeweils gültigen kleingartenrechtlichen Bestimmungen zu überwachen und zu unterstützen. Sie bei der Unterhaltung und der Pflege der, der Allgemeinheit zugänglichen Kleingartenanlagen fachlich zu beraten.
- .22 Die Öffentlichkeit über die soziale und gesellschaftspolitische Bedeutung des Kleingartenwesens aufzuklären und das Interesse möglichst aller Bevölkerungsgruppen an Kleingärten als Bestandteil des öffentlichen Grüns zu wecken.
- .23 In Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen der Kommunalverwaltungen für die Erhaltung bestehender Kleingartenanlagen und die Schaffung von neuen Kleingartenanlagen, die der Allgemeinheit zugänglich sind, zu sorgen.
- .24 Bei den zuständigen Stellen darauf hinzuwirken, dass die Schaffung erholsamer Anlagen gefördert wird, sowie fachliche Beratung der Mitglieder bei der Unterhaltung und Pflege der allgemein zugänglichen Kleingartenanlagen.
- .25 Statistisches Material und sonstige Unterlagen auch zu Unterstützung verwaltungsbehördlicher Maßnahmen zu sammeln und zur Verfügung zu stellen.
- .26 Dazu beizutragen, dass die Heranwachsenden zur Naturverbundenheit angehalten werden, und besonders die innerhalb der
Deutschen Schreberjugend
betrie bene Jugendpflege zu fördern.
- .3 Der Verband lehnt jede wirtschaftliche, mit Gewinnabsichten verbundene Tätigkeit ab.
- .31 Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.
- .4 Er hat die Verleihung der kleingärtnerischen und steuerlichen Gemeinnützigkeit zu erwirken und dem zuständigen Landesverband der Kleingärtner darüber Mitteilung zu machen.
- .5 **Verbandsfachzeitschrift für das Kleingartenwesen.**
Die Verbandszeitschrift des Landesverbandes gilt für alle Kleingärtner im Bezirksverband Osnabrück der Kleingärtner als Verbandsorgan. Der Bezugspreis ist Bestandteil des Mitgliedsbeitrages.

3. Aufbau des Verbandes

- .1 Der Verband ist nach demokratischen Grundsätzen aufgebaut.

4. Mitgliedschaft

- .1 Mitglieder des Verbandes sind die angeschlossenen Vereine. Die Vereine müssen im Vereinsregister eingetragen sein, oder ihre Eintragung beantragt haben. Sie haben die Erlangung der kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit zu erwirken.
- .2 Die Mitgliedschaft ist freiwillig.
- .3 Die Aufnahme in den Verband muss schriftlich beantragt werden. Ein Verein, der Aufnahme beantragt, hat die Namen und Anschriften seiner Vorstandsmitglieder, die Zahl seiner Mitglieder und die Grösse der bewirtschafteten Fläche anzugeben. Bei Veränderungen sind die Angaben stets zu berichtigen.
- .4 Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand. Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages kann die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden. Diese entscheidet dann endgültig.
- .5 Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Verbandssatzung verbindlich an.
- .6 Alle Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten. Sie erhalten auch in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.
- .7 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- .8 Die Mitgliederversammlung kann Persönlichkeiten, die sich um das Kleingartenwesen besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

5 Erlöschen der Mitgliedschaft

- .1 Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Austritt oder Ausschluss.
- .2 Der Austritt kann vom Mitglied nur zum Schluss des Kalenderjahres erklärt werden. Der Austritt ist nur wirksam, Wenn:
 1. Der Austrittsbeschluss nachgewiesenermassen satzungsgemäss gefasst worden ist (2/3 aller Mitglieder des Vereines), und
 2. Die Austrittserklärung dem Vorstand des Bezirksverbandes bis spätestens zum 30.06. durch eingeschriebenen Brief mitgeteilt worden ist. – Wird diese Frist nicht eingehalten, so wird der Austritt erst zum Schluss des folgenden Geschäftsjahres wirksam.
- .3 Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Satzung oder die Interessen des Verbandes verstossen hat
Über den Ausschluss beschliesst der Gesamtvorstand. Dieser hat zuvor das Mitglied zu hören. Der Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied zuzustellen. Das Mitglied kann gegen den Beschluss innerhalb von sechs Wochen (gerechnet vom Tage der Zustellung) die nächste Mitgliederversammlung anrufen. Wenn die Anrufung nach sechs Wochen beim Bezirksverband eingegangen ist, entscheidet die folgende Mitgliederversammlung endgültig. Andernfalls hat die folgende Mitgliederversammlung zu entscheiden. Bis zur endgültigen Entscheidung ruhen alle Rechte und Pflichten des betreffenden Mitgliedes. Mit der Entscheidung der Mitgliederversammlung erlöschen sämtliche Rechte des Mitgliedes.
- .4 Bei einem Ausscheiden oder bei einer Auflösung erhält das Mitglied keinerlei Rückvergütung.

6 Organe:

- 1 Die Organe des Verbandes sind:
die Mitgliederversammlung,
der Gesamtvorstand,
der Vorstand.

7 Die Mitgliederversammlung.

- 1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Sie regelt die Angelegenheiten des Verbandes, soweit sie nicht vom Vorstand oder vom Gesamtvorstand entschieden werden können.
- 2 Die Mitgliederversammlung wird gebildet aus:
 - a.) dem Vorstand des Bezirksverbandes,
 - b.) den Mitgliedern des Gesamtvorstandes,
 - c.) den zu wählenden Vertretern der Mitglieder.

Die zu wählenden Mitglieder werden nach dem nachfolgenden Schlüssel entsandt:

die Vereine entsenden je 1 Mitglied in die Mitgliederversammlung.
Entsprechend der dem Verband zum 1. Januar gemeldeten Mitglieder werden zusätzliche Vertreter in die Mitgliederversammlung entsandt.

Die zusätzlichen Mitglieder ergeben sich aus der nachstehenden Tabelle:

Vereinsstärke	bis zu 100 Mitglieder	+ 1 Vertreter
Vereinsstärke	bis zu 200 Mitglieder	+ 2 Vertreter
Vereinsstärke	bis zu 300 Mitglieder	+ 3 Vertreter
Vereinsstärke	bis zu 400 Mitglieder	+ 4 Vertreter
Vereinsstärke	bis zu 500 Mitglieder	+ 5 Vertreter
Vereinsstärke	bis zu 600 Mitglieder	+ 6 Vertreter
Vereinsstärke	bis zu 700 Mitglieder	+ 7 Vertreter

Bei darüber hinausgehender Vereinsstärke können für je angefangene weiterer 100 Mitglieder zusätzlich je 1 Vertreter entsandt werden.

Ausserdem haben je ein Vertreter der bestehenden Ausschüsse des Bezirksverbandes, die Kassenprüfer, der Bezirkspressewart sowie der Bezirksjugendwart Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung

- 3 Über Meinungsverschiedenheiten hinsichtlich der Anzahl der zustehenden Vertreter entscheidet die Mitgliederversammlung. Hierbei ist das betroffene Mitglied nicht stimmberechtigt.
- 4 Die Mitgliederversammlung tritt in geraden Jahren zusammen. Die Versammlung ist jeweils im ersten Drittel des Jahres abzuhalten. Darüber hinaus müssen ausserordentliche Mitgliederversammlungen durchgeführt werden, wenn es mehr als ein Drittel der Mitglieder beantragen, und zwar spätestens 8 Wochen nach Eingang des Antrages. Ein solcher Antrag muss ausreichend begründet sein.
- 5 Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens 10 Tage vorher beim Vorstand einzureichen. Anträge, die aus der Versammlung heraus gestellt werden, können nur behandelt werden, wenn sie von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung unterstützt werden.

7 Die Mitgliederversammlung. – Fortsetzung –

- .6 Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:
- a.) Die Genehmigung des Geschäftsberichtes.
 - b.) Die Genehmigung der Jahresabrechnungen.
 - c.) Die Entlastung des Vorstandes.
 - d.) Die Wahl des Vorstandes und der Revisoren.
 - e.) Die Beschlussfassung über Jahreshandlungskosten-Voranschlag.
 - f.) Die Entscheidung über die Aufnahme von Darlehen.
 - g.) Die Änderung der Satzung.
 - h.) Die Berufung von Ehrenmitgliedern des Verbandes.

8 Der Gesamtvorstand

- .1 Der Gesamtvorstand setzt sich zusammen aus dem Vorstand des Bezirksverbandes und den 1. Vorsitzenden oder ihren Stellvertretern aus den angeschlossenen Vereinen.
Ausserdem treten mit Sitz und Stimme der Bezirkspressewart und der Bezirksjugendwart und die Sprecher der bestehenden Arbeitsausschüsse hinzu.
- .2 Zur Bearbeitung besonderer Angelegenheiten können, innerhalb des Gesamtvorstandes, Ausschüsse gebildet werden.
- .3 Der Gesamtvorstand tritt mindestens alle 3 Monate zusammen.
Wenn die Belange des Verbandes es erfordern, oder mindestens ein Drittel seiner Mitglieder es beantragen, ist er auch zwischenzeitlich einzuberufen.
- .4 Der Gesamtvorstand beschliesst in den Angelegenheiten des Verbandes insbesondere über:
- a.) Die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.
 - b.) Den Handlungskostenvorschlag des Bezirksverbandes für das neue Geschäftsjahr, zur Vorlage an die Mitgliederversammlung.
 - c.) Die der Mitgliederversammlung vorzulegende Jahresabrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr.
 - d.) Die vorzeitige Abberufung von Vorstandsmitgliedern, vorbehaltlich der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.
 - e.) Die Einsetzung von Fachausschüssen.
 - f.) Er beschliesst über die Mitgliedschaften, Bei- und Austritte, zu anderen Vereinen und Verbänden-

9 Der Vorstand

- .1 Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
dem 1. Vorsitzenden und seinem Stellvertreter (2. Vorsitzender),
dem 1. Schriftführer und seinem Stellvertreter (2. Schriftführer),
dem 1. Kassierer und seinem Stellvertreter (2. Kassierer) und
dem Bezirksfachberater

- .2 Vorstand im Sinne des § 26 B G B sind:
der 1. Vorsitzende,
der 2. Vorsitzende,
der 1. Schriftführer,
der 1. Kassierer.

Der Verband wird durch mindestens zwei vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder vertreten. Der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende vertreten den Verband mit einem anderen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied.

- .3 Zur Führung der Verbandsgeschäfte kann ein Vorstandsmitglied oder ein sonst geeignetes Mitglied der Kleingärtnerorganisation hauptamtlich angestellt werden. Die Anstellung und Vergütung regelt der Gesamtvorstand.

- .4 Wahl der Vorstandsmitglieder:
Der Vorstand wird in der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 (vier) Jahren gewählt.

Es scheiden in den durch 4 teilbaren Jahren aus:

Der 1. Vorsitzende und
der 2. Schriftführer und
der 2. Kassierer.

Zwei Jahre danach scheiden die nachfolgenden Vorstandsmitglieder aus:

Der 2. Vorsitzende und
der 1. Schriftführer und
der 1. Kassierer sowie
der Bezirksfachberater.

Die Wiederwahl der ausscheidenden Vorstandsmitglieder ist zulässig.

Die Amtsdauer des Vorstandes läuft jeweils bis zum Ende der Mitgliederversammlung.

- .5 Ein Vorstandsmitglied kann vom Gesamtvorstand vorzeitig abberufen werden. Der entsprechende Beschluss bedarf zu seiner Wirksamkeit der Bestätigung der Mitgliederversammlung.
- .6 Für Vorstandsmitglieder, die wegen Abberufung oder aus anderem Grunde vor Ablauf der Wahlperiode aus dem Amt scheiden, ist von der nächsten Mitgliederversammlung für den Rest der Amtsdauer Ersatz zu wählen, jedoch nur, wenn die restliche Amtsdauer noch mehr als 9 Monate beträgt.
- .7 Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Verbandes.
- .8 Die Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, alle Veranstaltungen der ihnen angeschlossenen Vereine zu besuchen.
- .9 Der Vorstand und die Ausschüsse üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Bare Auslagen und Lohnausfall durch Arbeitsversäumnisse werden vergütet. Dem Vorstand kann von der Mitgliederversammlung eine dem Rahmen seiner Tätigkeit entsprechende pauschale Aufwandsentschädigung bewilligt werden.

10 **Gemeinsame Vorschriften für die Verbandsorgane.**

.1 **Einberufung von Sitzungen**

Sitzungen der Verbandsorgane sind vom 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter einzuberufen. Bei Verhinderung der Vorsitzenden kann die Einberufung durch ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes erfolgen. Die vorläufige Tagesordnung ist mit der Einladung bekannt zugeben. Das für die Sitzung erforderliche Material, insbesondere Anträge, sind beizufügen oder nachzureichen.

Zur Mitgliederversammlung und auch zur ausserordentlichen Mitgliederversammlung ist mindestens 3 Wochen, zur Sitzung des Gesamtvorstandes ist spätestens 1 Woche vorher einzuladen.

Zur Mitgliederversammlung erfolgt die Einladung schriftlich an die Vereine. Der Gesamtvorstand ist stets persönlich einzuladen.

.2 **Versammlungsleitung**

Die Sitzungen der Verbandsorgane werden vom 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet. Im Falle ihrer Verhinderung kann die Sitzung durch ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet werden.

Für die Sitzungen kann eine Geschäftsordnung beschlossen werden.

.3 **Beschlussfähigkeit**

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder und der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend sind. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn sie wegen des selben Gegenstandes ein zweites Mal einberufen wurde, und bei der Einberufung ausdrücklich hierauf hingewiesen wird.

.4 **Beschlussfassung**

Die Verbandsorgane legen ihre Willensbildung in Beschlüssen fest. Für die Gültigkeit eines Beschlusses ist es erforderlich, dass der Gegenstand der Beschlussfassung in der Tagesordnung enthalten ist. Beschlüsse sind für alle Mitglieder verbindlich.

Die Organe fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Eine Mehrzahl von 2/3 der abgegebenen Stimmen ist erforderlich, in Mitgliederversammlungen und in Gesamtvorstandssitzungen für die vorzeitige Abberufung von Vorstandsmitgliedern.

Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Zur Auflösung des Verbandes bedarf es der Zustimmung aller Mitglieder.

- .5 Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder und der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend sind. Im Verhinderungsfall können die Vorsitzenden durch ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vertreten werden.

Auch ohne Zusammenkunft ist ein Beschluss gültig, wenn alle Mitglieder schriftlich zustimmen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder, darunter ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes anwesend sind.

.6 Niederschriften

Über die Sitzungen der Verbandsorgane sind Niederschriften zu führen. Sie sind vom Protokollführer zu unterschreiben und vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter bzw. dem Versammlungsleiter spätestens bei der nächsten Sitzung eines Verbandsorganes zu beurkunden. Niederschriften über die Mitgliederversammlungen und die Sitzungen des Gesamtvorstandes sind den Mitgliedern der Gremien des Verbandes abschriftlich oder in sonst geeigneter Weise zuzuleiten.

Gegen die Niederschriften kann innerhalb von 2 Wochen nach Zugang, Einspruch beim Vorstand erhoben werden. Die Protokolle der Mitgliederversammlung sind in der nächsten Sitzung des Gesamtvorstandes, von diesem Gremium, zu genehmigen.

11 Beiträge, Kassen- und Rechnungswesen.

- .1 Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Diese werden mit den Bundes- und Landesverbandsbeiträgen fällig.

Sie sind in 2 gleichen Raten,
 1. bis zum 15.01. und
 2. bis zum 31.03.des laufenden Geschäftsjahres an den Verband zu zahlen.
- .2 Die Rechnungsführung des Verbandes hat nach kaufmännischen Grundsätzen zu erfolgen.
- .3 Niemand darf durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unangemessene hohe Vergütungen begünstigt werden.
- .4 Über- und ausserplanmässige Ausgaben bedürfen der Genehmigung der Mitgliederversammlung, wenn diese nicht durch Einsparungen an anderer Stelle ausgeglichen werden können.
- .5 Von der Mitgliederversammlung sind 2 Kassenprüfer sowie 2 Stellvertreter zu wählen.
Zur Kassenprüfung verpflichtet sind die Kassenprüfer. Bei Verhinderung eines Kassenprüfers ist einer der Stellvertreter hinzuzuziehen.
Die Prüfer sind zu eigenen Prüfungen berechtigt. Sie müssen die Rechnungsführung eines jeden Geschäftsjahres mindestens 2-mal zu prüfen. Über die Prüfungen ist eine Niederschrift anzufertigen.
- .6 Für jedes Geschäftsjahr ist ein Handlungskostenvoranschlag aufzustellen.
- .7 Der Vorstand ist berechtigt, in den Vereinen Kassen- und Rechnungsprüfungen vorzunehmen.
- .8 Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand eine Abschrift ihrer Jahresrechnung sowie eine Ausfertigung des Protokolls der JHV vorzulegen.

12 Satzungsänderungen

- .1 Der Vorstand ist berechtigt, Satzungsänderungen redaktioneller Art, und vom Amtsgericht geforderte unwesentliche Änderungen oder auch Ergänzungen selbstständig vorzunehmen.
- .2 Alle anderen Satzungsänderungen müssen durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. – Hier gilt 10.3 der Satzung des Bezirksverbandes. -

13 Begriffbestimmungen

- .1 Der
„Bezirksverband Osnabrück der Kleingärtner e.V.“
ist hier als „Verband“ bezeichnet.
- .2 Unter Mitglieder im Sinne dieser Satzung sind die angeschlossenen
Kleingärtnervereine zu verstehen.
- .3 Kleingärtnervereine im Sinne dieser Satzung sind auch Vereine, die
auf Grund ihrer kleingärtnerischen Nutzung den Schutz der klein-
gärtnerischen Rechtsprechung genießen.
- .4 Unter einfacher Stimmenmehrheit (10.3) wird eine Mehrheit verstanden,
die eine Stimme mehr beträgt als die Hälfte der abgegebenen Stimmen.
Mitglieder der Organe, die sich der Stimme enthalten, sind nicht mitzuzählen.
Ungültige oder weisse Stimmzettel sind nicht zu berücksichtigen.
- .5 Für die Berechnung der 2/3-Mehrheit gilt 13.4 sinngemäss.

14 Änderung des Zweckes, Auflösung des Vereins.

- .1 Die Änderung der Zwecke und seine Auflösung können nur von
einer Mitgliederversammlung, die zu diesem Zweck besonders
einberufen wird, beschlossen werden.
 - .1.1 Bei Änderung des Verbandszweckes, bei Auflösung des Verbandes oder
bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Verbandes
an die für das Kleingartenwesen zuständigen Dienststelle der Kommunalverwaltung.
Diese hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des
Kleingartenwesens einzusetzen.
 - .2 Die gemäss 14.1 gefassten Beschlüsse sind unverzüglich und vor ihrer
Durchführung den zuständigen Finanzämtern mitzuteilen.
Erst nach Einwilligung des Finanzamtes dürfen die Beschlüsse
durchgeführt werden.
-
-